

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 3. Dezember 1982

228. Stück

574. Verordnung: Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Aus- oder Einfuhr, deren Wert 2 000 S nicht übersteigt
575. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
576. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn und der B 186 Ötztal Straße im Bereich der Gemeinden Silz, Mötz und Haiming
577. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

574. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. November 1982 über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Aus- oder Einfuhr, deren Wert 2 000 S nicht übersteigt

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974 wird verordnet:

§ 1. Die Einfuhr nachstehend angeführter Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften bedarf einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 auch dann, wenn ihr Wert 2 000 S nicht übersteigt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
07.01 A	Kartoffeln
07.01 B	Tomaten
07.01 C 1	Karfiol (Blumenkohl)
07.01 C 2	Sprossenkohl
07.01 C 3	Oberkohlrabi
07.01 C 4	Kraut
07.01 C 5	Anderer Kohl
07.01 D 1	Spinat
07.01 D 2	Hauptelsalat
07.01 D 3	Endiviensalat
07.01 E 1	Grüne Bohnen
07.01 E 2	Grüne Erbsen
07.01 F 1	Gurken aller Art
07.01 F 3	Frischer Paprika
07.01 H 1	Karotten
07.01 H 2	Sellerieknollen
07.01 H 3	Rettich
07.01 H 4	Rote Rüben (Salatrüben)
07.01 K 2	Küchenzwiebeln, Schalotten
08.04 A	Weintrauben, frisch
08.06 A	Äpfel
08.06 B	Birnen
08.07 A	Marillen
08.07 B	Pfirsiche
08.07 C	Kirschen
08.07 E	Pflaumen und Zwetschken

Tarifnummer	Warenbezeichnung
08.08 A	Erdbeeren
ex 08.08 C	Johannisbeeren
22.04	Traubenmost (teilweise vergorener Traubensaft oder in anderer Weise als mit Alkohol in der Gärung gehemmt)
ex 22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol in der Gärung gehemmter Most aus frischen Weintrauben
ex 22.06	a u s g e n o m m e n : Schaumwein in Flaschen Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt
	a u s g e n o m m e n : alle diese in Flaschen

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Haiden

575. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. November 1982 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, mit der die Verordnung vom 17. November 1975, BGBl. Nr. 597, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 49/1979, BGBl. Nr. 134/1980 und BGBl. Nr. 6/1982 geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Artikel I

1. In der Z 11 (Hausbesorger) des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 17. November 1975, BGBl. Nr. 597, treten an die Stelle der Beträge „250 S monatlich (3 000 S jährlich)“ die Beträge „500 S monatlich (6 000 S jährlich)“.

2. In der Z 13 (Vertreter) des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 17. November 1975, BGBl. Nr. 597, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 49/1979, BGBl. Nr. 134/1980 und BGBl. Nr. 6/1982 treten im letzten Halbsatz an Stelle der Worte „des im § 20 a Abs. 8 EStG 1972 genannten Betrages“ die Worte „des aus § 26 Z 7 lit. a EStG 1972 sich ergebenden Betrages“.

Artikel II

Die Bestimmung des Art. I ist anzuwenden

1. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden,
2. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1983.

Salcher

576. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. November 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn und der B 186 Ötztal Straße im Bereich der Gemeinden Silz, Mötztal und Haiming

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 12 Inntal Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Silz, Mötztal und Haiming wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 39,519 im Anschluß an den bereits mit Verordnung vom 5. Mai 1978, BGBl. Nr. 209, bestimmten Abschnitt „Telfs—Mötztal“ führt über die Anschlußstelle Ötztal mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 186 Ötztal Straße und endet an der Gemeindegrenze Haiming/Roppen bei km 49,75.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 186 Ötztal Straße wird im Bereich der Gemeinde Haiming wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,14 und endet nach Einbindung der Zu- und

Abfahrtsstraßen der Anschlußstelle Ötztal der A 12 Inntal Autobahn bei km 0,275.

Im einzelnen ist der Verlauf der beiden Straßentrassen einschließlich der Anschlußstelle „Ötztal“ mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Silz, Mötztal und Haiming aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 3188 a und A 3192 a für den Bereich Silz, Plan Nr. A 3191 a für den Bereich Mötztal, Plan Nr. A 3189 a, A 3193 a und A 3194 b für den Bereich Haiming) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

577. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. November 1982 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Notenwechsels über die gegenseitige Anerkennung weiterer akademischer Grade zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik, BGBl. Nr. 491/1974, wird wie folgt berichtigt:

In Parte II auf Seite 2111 hat es in Z 4 statt „electronica“ richtig „elettrotecnica“ zu lauten.

2. Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1976, BGBl. Nr. 603, über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung wird wie folgt berichtigt:

Im § 6 hat es statt „§ 6 Abs. 2“ richtig „§ 5 Abs. 2“ zu lauten.

3. Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, wird wie folgt berichtigt:

Im § 32 Abs. 5 hat es statt „(Abs. 1 Z. 2)“ richtig „(Abs. 2 Z. 2)“ zu lauten.

4. Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1979, BGBl. Nr. 244, über den Geltungsbereich der Konvention vom 5. Juli 1890 betreffend die Schaffung eines Internationalen Verbandes für Veröffentlichung der Zolltarife samt Abänderungsprotokoll wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung hat es statt „BGBl. Nr. 304/1920“ richtig „StGBL. Nr. 304/1920“ zu lauten.

5. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. März 1980, BGBl. Nr. 135, betreffend die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und das Ausmaß des Wärmeschutzes wird wie folgt berichtigt:

Nach „§ 8.“ ist „(1)“ einzufügen.

6. Die Mühlengesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 283, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 18 hat es statt „Tätigkeitsbereich“ richtig „Tätigkeitsbericht“ zu lauten.

7. Die Kundmachung der Abänderung des Abs. 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 394/1980, wird wie folgt berichtigt:

In der Fußnote hat es statt „BGBl. Nr. 364/1975“ richtig „BGBl. Nr. 346/1975“ zu lauten.

8. Die Kundmachung des Notenwechsels zwischen dem britischen Botschafter in Wien und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufhebung des Art. 40 des österreichisch-britischen Konsularvertrages vom 24. Juni 1960, BGBl. Nr. 416/1980, wird wie folgt berichtigt:

In der Fußnote hat es statt „16/1964“ richtig „19/1964“ zu lauten.

9. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Dezember 1980, BGBl. Nr. 603, über die äußere Form der schriftlichen Warenerklärung und der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes bei Abfertigungen zum freien Verkehr wird wie folgt berichtigt:

Im § 5 Abs. 2 hat es statt „BGBl. Nr. 675“ richtig „BGBl. Nr. 657“ zu lauten.

10. Die Kundmachung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schadendeckung bei

Verkehrsunfällen, BGBl. Nr. 186/1981, wird wie folgt berichtigt:

Im letzten Satz hat es statt „1. Juli 1981“ richtig „1. Juni 1981“ zu lauten.

11. Die Kundmachung des Beschlusses Nr. 2/80 des Gemischten Ausschusses EWG — Österreich — Gemeinschaftliches Versandverfahren — vom 18. September 1980 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren sowie zur Änderung der Anlage II dieses Abkommens, BGBl. Nr. 188/1981, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. 2 lit. m (Artikel 68 b) hat es statt „Kraftfahrzeugs, daß“ richtig „Kraftfahrzeugs, das“ zu lauten.

12. Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1981, BGBl. Nr. 486, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, das Güterbeförderungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 12 hat es statt „§ 9.“ richtig „§ 9 a.“ zu lauten.

13. Das Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, wird wie folgt berichtigt:

Im § 28 Z 3 hat es statt „§ 17“ richtig „§ 18“ zu lauten.

14. Die Kundmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Französischen Republik über gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten, BGBl. Nr. 376/1982, wird wie folgt berichtigt:

Im letzten Satz hat es statt „1. September 1982“ richtig „1. August 1982“ zu lauten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.